



Foto: Quimckhaedt

Mit dem Bau neuer Ställe lagern Schweinehalter die Fütterung oft in eine gewerbliche Futterhandesgesellschaft aus.

7 oder 19 % Umsatzsteuer?

Die Finanzverwaltung beabsichtigt, dass Futterhandels-gesellschaften für ihre Lieferungen 19 % Umsatzsteuer anstelle von 7 % abführen müssen. Ein Ausweg kann die Bruchteils-gemeinschaft sein.

Schweinehalter sind Gründer – für jeden größeren neuen Stall gründen die meisten ein eigenständiges Unternehmen. Das kann trotz der ertragsteuerlichen Anerkennung eigenständiger Betriebe dazu führen, dass es Probleme mit der Umsatzsteuer gibt. Die Finanzverwaltung ist seit Mitte letzten Jahres der Ansicht, dass Futterlieferungen mit einem Dienstleistungsanteil anstelle der üblichen 7 % Umsatzsteuer nunmehr mit dem Umsatzsteuersatz von 19 % belegt werden sollen. Den Dienstleistungsanteil sieht die Finanzverwaltung darin, dass neben der Futterlieferung auch große Teile des Fütterungsmanagements von der Futterhandels-gesellschaft übernommen werden, insbesondere bei einer Lieferung frei Trog.

8 €/Tier höhere Kosten

Die Differenz der Umsatzsteuer von 12 % schlägt auf der Kosten-seite beim landwirtschaftlichen Schweinemäster voll durch. Denn dieser pauschaliert in der Regel die Umsatzsteuer gemäß § 24 UStG. Somit hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer gegen-über der Finanzverwaltung. Bei Futterkosten von durchschnittlich 65 €/Mastschwein netto – wie im letzten Wirtschaftsjahr – verursacht die höhere Umsatzsteuer zusätzliche Kosten von knapp 8 € pro verkauftem Mastschwein. Dementsprechend verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit. In der Vergangenheit ist diese Pro-

blematik von der Finanzverwal-tung nicht aufgegriffen worden. Viele Betriebe haben ihre Fütte-rung wie in Übersicht 1 organi-siert. Zur Versorgung der nachge-lagerten Schweinemastbetriebe wurde vielfach eine Futterhan-dels-gesellschaft gegründet, die das Futter im Rahmen ihres gewerbli-chen Betriebes lieferte. Der Ein-kauf sämtlicher Futterkomponen-ten zur Versorgung aller landwirt-schaftlichen Betriebe erfolgte zentral über die Futterhandels-gesellschaft. Diese mischte die einzelnen Kom-ponenten und lieferte Fließfutter an die landwirtschaftlichen Be-triebe. Die Lieferung der Futter-handels-gesellschaft wurde mit dem ermäßigten Umsatzsteuer-satz von 7 % belegt [Lieferung ge-mäß § 12 Absatz 2 Nr. 2 Umsatz-steuergesetz (UStG) i. V.m. der Anlage 2 zum UStG]. Zur Abrech-nung der Futterlieferungen erstellte die Futterhandels-gesellschaft entsprechende Auszüge aus dem Fütterungscomputer. Auf der Grundlage dieser „Lieferscheine“ erfolgte die Rechnungs-stellung mit einem Ausweis von 7 % Umsatzsteuer. Das sieht die Finanzverwaltung mittlerweile anders. In ihren Augen „infiziert“ der Dienstleistungs-anteil die Futterlieferung, da die Futterhandels-gesellschaft Dosie-ren und Futtermanagement über-nimmt. Nach Auffassung der Fi-nanzverwaltung erbringt die Fut-terhandels-gesellschaft damit eine Vielzahl von sonstigen Leistungen,

die untrennbar mit der Lieferung des Futtermittels verbunden sind. Daher geht sie von einer einheitli-chen Leistung besonderer Art aus, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 % unterliegt. In Anlehnung an das „Partyser-vice-Urteil“ des Europäischen Ge-richtshofes, das Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Ab-gabe von Speisen und Getränken abgrenzt, sieht die Finanzverwal-tung ihre Auffassung auch bei Fut-terlieferungen bestätigt. Ob die Rechtsauffassung der Fi-nanzverwaltung auch tatsächlich für Futterlieferungen einer Fut-terhandels-gesellschaft Anwendung findet, ist steuerrechtlich sehr um-

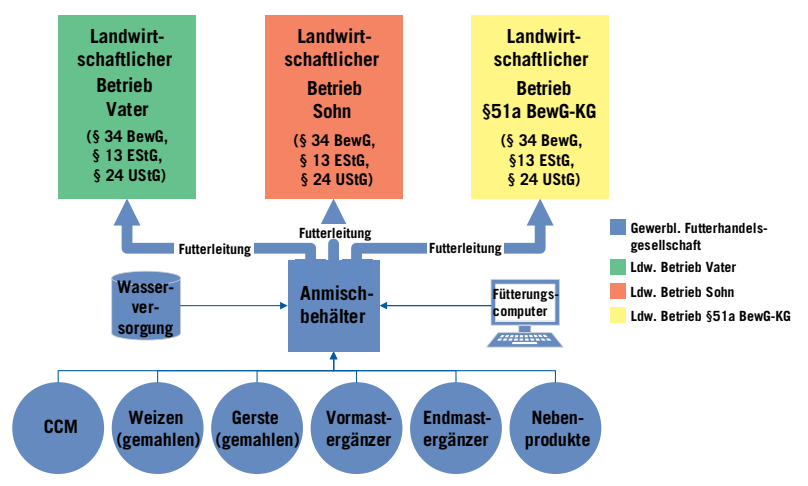
stritten. Dies wurde bisher auch nicht durch die Finanzgerichtsbar-keit überprüft. Allein aus wirt-schaftlichen Gründen besteht für entsprechend gelagerte Futterhan-dels-gesellschaften akuter Hand-lungsbedarf. Denn der Rechtsaus-gang kann nicht abschließend be-urteilt werden. Daher sollte die Gefahr einer eventuell entstehenden Umsatzsteuermehrbelastung minimiert werden.

Akuter Handlungsbedarf

Die Finanzverwaltung fordert, dass das Fütterungsmanagement mit entsprechender Infrastruktur beim Landwirt angesiedelt ist. Damit entfällt das Fütterungsmanage-ment bei der Futterhandels-gesellschaft. Doch dürfte die getrennte Komponentenlagerung für jeden Einzelbetrieb schlichtweg für viele Betriebe räumlich gar nicht oder nur zu hohen Kosten machbar sein. Die Forderung der Finanzver-waltung entspricht nicht den Be-strebungen nach einem modernen und effizient geführten „Konzern“ und einem sparsamen Umgang mit Produktionsfaktoren. Ein praktikabler Weg aus dem Dile-mma kann die im Folgenden dar-gestellte „Bruchteils-gemeinschaft mit gewerblichem Komponenten-lieferanten“ sein. Doch ist sie immer an die betriebs-spezifischen Merkmale anzupassen, insbeson-dere Fütterungs-, Anmisch-, Mahl- und Mischtechnik sowie Lagerge-beheiten. Denn Fütterungsan-lagen sind oft Individuallösungen. Bei der Bruchteils-gemeinschaft be-finden sich Anmischbehälter, Füt-terungscomputer und Wasserver-sorgung im Bruchteils-eigentum der einzelnen landwirtschaftli-chen Betriebe, entsprechend ih-rem Anteil an den Mastplätzen

1 Futter frei Trog - 19% Mehrwertsteuer?

Die gewerbliche Futterhandels-gesellschaft besitzt die Komponenten, mischt das Futter komplett an und dosiert es in die Tröge der einzelnen Betriebe.



(analog einer Bruchteilsgemeinschaft an einem Schlepper, bei der die Anteile entsprechend der jeweiligen Hektarzahl vergeben werden). Darüber hinaus besitzt jeder landwirtschaftliche Betrieb wie in Übersicht 2 ein oder mehrere eigene Silos für einzelne Komponenten oder Fertigfutter. Das eingelagerte Futter erwirbt er auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Die verbleibenden Komponenten werden zentral über den gewerblichen Komponentenlieferanten eingekauft. Sie werden „just in time“ an die landwirtschaftlichen Betriebe geliefert – ähnlich wie in der Autoindustrie (Konsignationslager).

Der gewerbliche Komponentenlieferant liefert die einzelnen Futterkomponenten in den Anmischbehälter. Damit liegt eine Lieferung einzelner Komponenten ohne Dienstleistungsanteil vor. Es ist also möglich, den gewerblichen Komponentenlieferanten zu nutzen, um beispielsweise Weizen, Gerste, Sojaschrot, Mineralstoffe, CCM usw. „just in time“ an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe zu liefern. Die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt im Anmischbehälter, der sich im Bruchteilseigentum der landwirtschaftlichen Betriebe befindetet. Der einzelne landwirtschaftliche Betrieb fügt den erworbenen Komponenten seine eigene Komponente hinzu, in der Regel einen eiweißreichen Ergnzer. So erzeugt er ein verzehrfertiges Fliefutter. Durch den Mischvorgang und die Beimischung der eigenen Komponente entsteht ein anderes, neues Produkt.

Das so erstellte Fliefutter wird nun eigenstndig von den landwirtschaftlichen Betrieben mit ihrem Bruchteilseigentum am Ft-



Foto: Ltke Hockenbeck

Fhrt die Lieferung frei Trog zur erhhten Umsatzsteuer?

rungscomputer ausdosiert und verfttert. Falls notwendig, werden noch eigenstndig Medizinalstoffe beigemischt. Die Ftterungsleitungen befinden sich ab dem Anmischbehlter im Alleineigentum der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zum Nachweis der sogenannten „just-in-time-Lieferung“ ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ein fremdblicher Lieferschein zu erstellen. Auf diesem sind die Lieferbedingungen zu erfassen oder auf die vereinbarten Lieferbedingungen hinzuweisen. Aus dem Lieferschein muss hervorgehen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit welche Komponenten geliefert wurden. Dies muss gesondert fr jeden landwirtschaftlichen Schweinemastbetrieb dokumentiert werden.

Ftterung per Scheckkarte

Es ist dafr Sorge zu tragen, dass keine gemeinsame Anmischung fr mehrere Betriebe erfolgt. Die Ftterung im Bruchteilseigentum

funktioniert wie ein Geldautomat: Jeder Nutzer hat mit seiner Scheckkarte Zugriff auf sein Konto und kann Geld abheben. Aber niemand kann auf das Konto eines anderen zugreifen. Analog dazu kann jeder Betrieb bei der Ftterungsanlage nur auf seine eigenen Komponenten und Ventile zugreifen. Er kann seine eigenen Rezepturen steuern und die Komponenten des Komponentenlieferanten just-in-time anfordern. Er hat aber keinen Zugriff auf die Komponenten, Rezepturen und die Steuerung der anderen landwirtschaftlichen Betriebe. Somit kann nicht fr mehrere Betriebe gemeinsam angemischt werden. Jeder einzelne landwirtschaftliche Betrieb hlt eigenstndige Lager vor. Dadurch ist gewhrleistet, dass die Mastschweine jederzeit unabhngig vom Komponentenlieferanten mit Fertigfutter versorgt werden knnen.

Nach dem Wesen von Bruchteilsgemeinschaften werden die dort anfallenden Kosten wie Reparaturen und Energie anteilig von den beteiligten Landwirten getragen. Zum Nachweis – auch gegenber der Finanzverwaltung – ist es zweckmig, die Kostenverteilung zwischen dem gewerblichen Komponentenlieferanten, der Bruchteilsgemeinschaft und den Landwirten schriftlich festzuhalten wie zwischen nicht verbundenen Unternehmen. Diese Vereinbarungen sind auch tatschlich zu leben. Bei nderung der Verhltnisse sind die Vertrge entsprechend anzupassen.

7 % Umsatzsteuer retten

Dieses Modell birgt mehrere Vorteile, die fr die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 7 % sprechen: Der Dienstleistungsanteil des gewerblichen Komponentenlieferanten ist gleich null, da lediglich Komponenten geliefert werden. Alle wesentlichen Dinge wie Da-

Auf den Punkt gebracht

- Die Finanzverwaltung ist der Meinung, dass gewerbliche Futterhandelsgesellschaften anstelle der bisherigen 7 % Umsatzsteuer 19 % abfhren mssen.
- Aufgrund der Mehrwertsteuerdifferenz von 12 % wrden dadurch die Kosten der belieferten Betriebe um rund 8 €/Mastschwein steigen.
- Grund dafr ist die bernahme von sonstigen Leistungen durch die Futterhandelsgesellschaft.
- Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist steuerrechtlich umstritten und wurde bisher nicht durch die Finanzgerichtsbarkeit berprft.
- Die Bruchteilsgemeinschaft und ein gewerblicher Komponentenlieferant, der „just in time liefert“, kann eine praktikable Lsung sein.

tenpflege, Anpassen der Mischung an die Gewichtsgruppe und das Ausdosieren des Futters in den Trog fallen in die Zustndigkeit der einzelnen landwirtschaftlichen Schweinemastbetriebe. Jeder Betrieb mischt und fttert getrennt von den brigen. Jede einzelne „just-in-time-Lieferung“ wird mit Datum, Uhrzeit und Gewicht der eindosierten Komponenten protokolliert. Technisch beherrschen das auch ltere Ftterungsanlagen. Notfalls bedarf es einer technischen Sichtbarmachung der zurckgeschriebenen Daten. Damit ist der Nachweis gefhrt, wann die Verfgungsmacht auf den Mastbetrieb bergeht. Nach jedem Anmischvorgang druckt der Komponentenlieferant einen Lieferschein. Damit ist klar definiert, wann das Eigentum und damit die Verfgungsmacht auf den landwirtschaftlichen Schweinemastbetrieb bergeht.

Da der Mastbetrieb eigene Komponenten beimischt, erzeugt er ein neues Produkt, welches eine andere Marktgngigkeit hat. Durch eigene Silos und das Bruchteilseigentum an Ftterungscomputer, Anmischbehlter und Wasserversorgung kann der Mastbetrieb jederzeit auf Fertigfutter umsteigen. Damit ist er nicht an einen Lieferanten gebunden. Die Geschftsbeziehung zum Komponentenlieferanten hlt so dem Fremdvergleich stand.

Gerguis Brosthaus, Steuerberater Bernhard Billermann und Steuerberater Felix Reimann, wetreu Alfred Haupt KG

2 Eigene Komponenten plus ausfttern - 7 %

Der gewerbliche Komponentenlieferant liefert die Komponenten just-in-time. Der Rest der Ftterung liegt beim Landwirtschaftlichen Betrieb.

